

Betriebs Berater

42 | 2018

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... **GeschGehG** ... **Anzeigepflicht** ... **Compliance** ... Recht ... 15.10.2018 | 73. Jg. Seiten 2433–2496

DIE ERSTE SEITE

Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, LL.M., RAin/StBin/FAinStR

„JStG 2018“ – elektronische Marktplätze als verlängerter Arm der Finanzverwaltung beim Umsatzsteuerbetrug

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M. Eur.

BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2017/2018 | 2434

Nicolas M. Dumont, LL.M., RA

Happy End für ein Stiefkind? – Regierungsentwurf zur Umsetzung der Know-how-Richtlinie | 2441

Dr. Joerg Brammsen

Reformbedürftig! – Der Regierungsentwurf des neuen Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes | 2446

STEUERRECHT

Kristina Kepp, StBin, und **Franz Schober**, StB

Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle – Praxisfragen und Ausblick | 2455

Prof. Dr. Michael Stöber

Zur verfassungs- und unionsrechtlichen (Un-)Zulässigkeit von Anzeigepflichten in Bezug auf Steuergestaltungen | 2464

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Markus Fuchs, WP/CPA/ACA, Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) **Sebastian Hergarten**, WP/StB, und

Michael Weinmann, M. A., WP

Put-Optionen über Minderheitsanteile als Stillhalter in Jahres- und HGB-Konzernabschlüssen | 2475

ARBEITSRECHT

Dr. Sarah Reinhardt-Kasperek, RAin/FAinArbR, und **Florian Denninger**, RA

Gutmenschenentum als Kündigungsgrund? – Rechtsprechungsupdate und Praxistipps zum Whistleblowing | 2484

Rechtsprechungsreport
Wettbewerbsrecht
2017/2018

Nicolas M. Dumont, LL.M., RA

Happy End für ein Stiefkind? – Regierungsentwurf zur Umsetzung der Know-how-Richtlinie

Die Datenschutzgrundverordnung hat gewaltige mediale Wellen geschlagen – nicht nur in der Fachliteratur, sondern vor allem mit Blick auf die Maßnahmen der betroffenen Unternehmen. Ein für die deutsche Wirtschaft nicht minder wichtiges Thema ist darin bisweilen untergegangen: Die Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 8.6.2016. Hier endete am 9.6.2018 die Umsetzungsfrist, ohne dass die Vorgaben in nationales Recht umgesetzt worden wären. Stattdessen lag zu diesem Zeitpunkt lediglich der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19.4.2018 vor – der bezeichnenderweise vorab „geleakt“ worden war. Am 18.7.2018 folgte der Entwurf der Bundesregierung. Er hat wesentliche Kritikpunkte am Referentenentwurf aufgenommen und am 21.9.2018 seinerseits eine entsprechende Stellungnahme des Bundesrats nach sich gezogen. Die Bundesregierung hat ihren Entwurf am 4.10.2018 an den Bundestag übersandt. Dieser enthält auch eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats. In der Sache setzt der Regierungsentwurf die Richtlinie nahezu 1:1 um und befördert das Know-how qualitativ in die Phalanx der Immaterialgüterrechte, was zuletzt zur Bezeichnung als „Quasi-Schutzrecht“ geführt hat. Entsprechend wichtig ist eine eingehende Betrachtung.

I. Geheimnisschutz als europäischer Handlungsauftrag

Nach Schätzungen des BDI belaufen sich die Schäden durch Datendiebstahl, Industriespionage und Sabotage allein in Deutschland auf über 50 Mrd. Euro jährlich. Europaweit betragen sie ein Vielfaches. Alleine die Schadenshöhe zeigt, dass Geschäftsgeheimnisse einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor darstellen. Ihr Schutz ist dann besonders fragil, wenn sie nicht durch Immaterialgüterrechte, also etwa Patent- oder Markenrechte, geschützt werden können.

Die Europäische Kommission hat im November 2011 und April 2013 zwei Studien in Auftrag gegeben, welche das Schutzniveau von Geschäftsgeheimnissen auf der Ebene der Mitgliedstaaten untersuchen sollten. Die erste Studie gab dabei einen Überblick über den rechtlichen Rahmen und die Praxis in den jeweiligen Mitgliedstaaten.¹ Die zweite Studie befasste sich mit der Frage, ob Geschäftsgeheimnisse als Triebkräfte für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union zu bewerten sind.² Im Ergebnis stellten beide Erhebungen fest, dass der Geheimnisschutz auf europäischer Ebene infolge seiner unterschiedlichen nationalen Regelungen bisher fragmentiert war. Auch die inhaltliche Ausgestaltung war sehr unterschiedlich. Das nahm die Kommission zum Anlass, einen ersten Richtlinienentwurf zu verabschieden, der die verschiedenen nationalen Regelungen in der Europäischen Union harmonisieren sollte.³ Der Entwurf wurde am 28.11.2013 veröffentlicht. Im Mai 2014 folgte der vom Ministerrat verabschiedete gemeinsame Text.⁴

Im darauf folgenden Jahr legte zunächst das Europäische Parlament einen Bericht zu dem Richtlinienentwurf vor.⁵ Daraufhin erarbeiteten Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament gemein-

sam eine Kompromissfassung, die schließlich am 8.6.2016 als Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen⁶ verabschiedet wurde. Ziel der Richtlinie ist eine Mindestharmonisierung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in der Europäischen Union.⁷ Damit einher ging eine Umsetzungsfrist bis zum 9.6.2018,⁸ während derer in anderen europäischen Ländern bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden. Mit gutem Beispiel voran gingen England, Frankreich, Italien, die Niederlande, Dänemark, Schweden und Ungarn, wo man bei Manuskriptschluss im September 2018 mehr oder weniger auf der Zielgeraden war. Auch in Polen, Finnland, Spanien, Belgien und Tschechien waren nationale Umsetzungsmaßnahmen auf dem Weg. Dagegen war Deutschland zumal angesichts der langen Regierungsbildung noch immer in Verzug. Auch wenn seit dem 18.7.2018 ein Regierungsentwurf und seit dem 21.9.2018 die zugehörige Bundesrats-Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vorliegen, hat man hierzulande die gesetzten Fristen erst einmal verpasst.

II. Die bisherigen nationalen Rahmenbedingungen

Der Schutz von Know-how in Deutschland wird seit Jahren als nicht hinreichend empfunden und gilt gerade in prozessualer Hinsicht als verbesserungswürdig.⁹ Nicht ohne Grund wird hier häufig vom „Stiefkind des geistigen Eigentums“¹⁰ gesprochen. Für den Schutz von Geheimnissen sieht das deutsche Recht bisher eine Vielzahl von Einzelgesetzen vor.¹¹ Insbesondere die strafrechtlichen Normen §§ 17 ff. UWG¹² seien hier erwähnt. Eine unmittelbare zivilrechtliche Anwendung dieser Normen scheidet aufgrund ihrer strafrechtlichen Natur aus. Eine zivilrechtliche Sanktionierung erfolgt dementspre-

1 Hogan Lovells, Study on Trade Secrets and Parasitic Copying (Look-alikes), Report on Trade Secrets for the European Commission, Stand: September 2011.

2 Baker & McKenzie, Study on Trade Secrets and Confidential Business Information in the Internal Market, Final Study, Stand: April 2013.

3 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, COM(2013) 813 final – 2013/0402 (COD).

4 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the protection of undisclosed know-how and business information (trade secrets) against their unlawful acquisition, use and disclosure – General Approach.

5 Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

6 Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABIEU v. 15.6.2016, L 157, 1. S. dazu Druschel/Jauch, BB 2018, 1218; Hoeren/Münker, WRP 2018, 150; Freckmann/Schmoll, BB 2017, 1780; Alexander, WRP 2017, 1034; Kalbfus, GRUR 2016, 1009; McGuire, GRUR 2016, 1000; Ann, GRUR 2014, 12.

7 RL (EU) 2016/943, Art. 1 Abs. 1.

8 RL (EU) 2016/943, Art. 19 Abs. 1.

9 Dazu umfassend McGuire, GRUR 2015, 424.

10 Vgl. Ann, GRUR 2007, 39; Ohly, GRUR 2014, 1.

11 Vgl. Ann, GRUR-Prax 2016, 465.

12 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen beziehungsweise Verwertung von Vorräten sowie das Verleiten und Erbieten dazu.

chend über Transfornormen, nämlich § 3a UWG und § 823 Abs. 2 BGB wie auch teilweise § 826 BGB.

Bereits auf Definitionsebene treten Unterscheidungsprobleme auf. Das deutsche Recht differenziert unnötigerweise zwischen den Fallgruppen der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Danach soll ein *Geschäftsgeheimnis* organisatorische und kaufmännische Details wie Kundenlisten und Kalkulationen erfassen, während einem *Betriebsgeheimnis* eher technische Informationen, wie Fertigungsverfahren oder Rezepturen, zugeordnet sind.¹³ Weitgehend Einigkeit besteht zumindest darin, dass diese Unterscheidung jedenfalls kaum eine praktische Bedeutung hat. Weitaus schwerer wiegt der Umstand, dass das UWG im Fall einer unrechtmäßigen Geheimnisverwertung dem Inhaber nur einen unzureichenden Maßnahmenkatalog bietet. Der bewährte Anspruchskanon, wie er aus dem Immaterialgüterrecht, aber auch der Enforcement-Richtlinie¹⁴ bekannt ist, spielt im UWG nur eine untergeordnete Rolle.

Das wirkt sich praktisch insbesondere dann aus, wenn der Geheimnisinhaber eine Verletzungshandlung gerichtlich durchsetzen möchte. Hier besteht das mit Abstand größte Problem darin, dass der Geheimnisinhaber als Kläger dazu verpflichtet ist, das Know-how so klar zu beschreiben, dass es den Anforderungen an eine schlüssige Anspruchs begründung genügt. Da die bisherigen Regelungen, insbesondere §§ 172 Nr. 3 und 174 Abs. 3 GVG, keine ausreichenden Schutzmechanismen darstellen, ist der Kläger nicht genügend vor einer Kenntnisnahme des Know-hows durch den Beklagten geschützt. Gleiches gilt für potentielle Dritte und damit für mögliche Wettbewerber.

Der Geheimnisinhaber steckt damit zwangsläufig in dem Dilemma, sein Geschäftsgeheimnis entweder preiszugeben oder aber den Prozessverlust mangels hinreichend substantiierten Klagevortrags zu riskieren.¹⁵

III. Die aktuellen Gesetzgebungsmaßnahmen

Am 19.4.2018 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz offiziell einen Referentenentwurf,¹⁶ um die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht voranzutreiben. Dabei entbehrte es allerdings nicht einer gewissen Ironie, dass besagter Referentenentwurf noch vor seiner offiziellen Vorstellung durchsickerte. Die darin enthaltenen Informationen wurden inoffiziell enthüllt – mit anderen Worten: „geleakt“. Schon am 29.3.2018 waren sie Gegenstand mehrerer Presseartikel. Der Referentenentwurf sieht die Umsetzung der Richtlinie in ein eigenes Stammgesetz vor – das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

Ein Vierteljahr später, am 18.7.2018, folgte dem Papier der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum GeschGehG.¹⁷ Inhaltlich lehnt sich dieser Regierungsentwurf an den Referentenentwurf an. Allerdings enthält er einige Akzentverschiebungen, die einer näheren Betrachtung lohnen. Was insbesondere sein Verhältnis zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb betrifft, so soll das neue Regelwerk auch die bisherigen Strafvorschriften aus dem UWG aufnehmen. Erklärtes Ziel des Regierungsentwurfs ist ein „in sich stimmiger Schutz“¹⁸ von Geschäftsgeheimnissen. Das ist zweifellos sinnvoll. Die Wahl eines eigenständigen Gesetzes minimiert nicht nur potentielle Auslegungsschwierigkeiten, sondern stellt das Geschäftsgeheimnis den Immaterialgüterrechten gleich, die in den entsprechenden Spezialgesetzen kodifiziert sind. Damit gesteht man nun auch dem „Stiefkind des geistigen Eigentums“ ein eigenes Gesetz zu – und damit einen deutlich höheren Stellenwert.

Der Regierungsentwurf selbst spricht von einer „1:1-Umsetzung“ der Richtlinie.¹⁹ Das trifft jedoch nicht vollständig zu. Abweichungen gibt es

in Form von Ergänzungen. Dazu zählt insbesondere ein Auskunftsanspruch (§ 8 GeschGehG), welcher von der Richtlinie nicht vorgesehen war, sowie eine Haftungsnorm für Unternehmen bezüglich ihrer Mitarbeiter (§ 12 GeschGehG). Darüber hinaus gibt es originäre Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit (§ 15 GeschGehG) wie auch eine Streitwertbegünstigung für Härtefälle (§ 22 GeschGehG). Wie der Regierungsentwurf richtigerweise ausführt, sind diese Ergänzungen für das vorgesehene Stammgesetz erforderlich. Des Weiteren sind vergleichbare Regelungen aber auch aus den verwandten immaterialgüterrechtlichen Gesetzen bekannt. Trotz der vorstehenden Ergänzungen orientiert sich der Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Fassung in der Tat stark am Text und Inhalt der Richtlinie. Im Sinne einer späteren richtlinienkonformen Auslegung durch die Gerichte ist dieser Ansatz allemal passend. Was nun den Bundesrat angeht, so hat er in seiner Stellungnahme vom 21.9.2018 insbesondere eine Einschränkung der Unternehmerhaftung in § 12 S. 1 GeschGehG angeregt.²⁰ Außerdem wirkt er auf eine Klarstellung bezüglich der sofortigen Vollstreckbarkeit von Ordnungsgeldern nach § 17 GeschGehG sowie eine Ergänzung von § 18 GeschGehG zur Frage der Beantragung von Ordnungsmitteln nach Abschluss des Verfahrens hin. Daraufhin hat die Bundesregierung am 4.10.2018 ihren Gesetzesentwurf an den Bundestag übermittelt, der auch eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats enthält.²¹ Die Bundesregierung hat darin dem Vorschlag des Bundesrats zu § 17 GeschGehG zugestimmt und eine Klarstellung angekündigt, wonach Rechtsmittel gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes eine aufschiebende Wirkung entfalten sollen.²² Einer Einschränkung von § 12 S. 1 GeschGehG hat sie mit Blick auf den entsprechenden Wortlaut in § 8 Abs. 2 UWG, § 44 DesignG sowie § 14 Abs. 7 MarkenG eine Absage erteilt.²³ Im Übrigen will die Bundesregierung die weiteren Vorschläge des Bundesrats prüfen.

IV. Einzelbetrachtung

1. Das neue Geschäftsgeheimnis

Der Regierungsentwurf setzt in § 2 Nr. 1 GeschGehG die Legaldefinition des Geschäftsgeheimnisses aus der Richtlinie um.²⁴ Danach handelt es sich bei einem Geschäftsgeheimnis um:

„eine Information, die

weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

13 Zimmermann, in: MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2017, § 172 GVG, Rn. 8.

14 RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABIEU v. 2.6.2004, L 195, 16.

15 Vgl. McGuire, GRUR 2015, 424, 427.

16 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung („RefE GeschGehG“); abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_GeschGehG.pdf (Abruf: 5.7.2018).

17 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung („RegE GeschGehG“); abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_GeschGehG.pdf (Abruf: 21.8.2018).

18 RegE GeschGehG Begründung A. II., S. 16.

19 RegE GeschGehG Begründung A. VI. 4. lit. b), S. 19.

20 Stellungnahme Bundesrat, BR-Drs. 382/14; abrufbar unter dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2018/0382-18B.pdf (Abruf: 24.9.2018).

21 Gegenäußerung der Bundesregierung; abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/047/1904724.pdf> (Abruf: 10.10.2018).

22 BT-Drs. 19/4724, Gegenäußerung der Bundesregierung, Zu Nummer 5 Zu Buchstabe a, S. 50.

23 BT-Drs. 19/4724, Gegenäußerung der Bundesregierung, Zu Nummer 3, S. 49.

24 Krit. hierzu Brammsen, BB 2018, 2446, 2448 (in diesem Heft).

Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.“

Bei dieser Definition handelt es sich nicht um eine grundlegend neue Formulierung. Sie entspricht Art. 39 Abs. 2 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) von 1994.²⁵ Damals erfolgte jedoch keine vollständige Übernahme dieser Regelungen ins deutsche Recht, so dass die Regelungsziele von TRIPS und §§ 17 bis 19 UWG bis heute nicht identisch sind.²⁶ Indem der Regierungsentwurf den Begriff des Geschäftsgeheimnisses nunmehr entsprechend der Richtlinie definiert, wird schließlich auch eine lange versäumte Kongruenz zu den Vorgaben des TRIPS-Abkommens hergestellt.

In zwei Punkten weicht die Definition des Regierungsentwurfs vom Referentenentwurf ab. Zum einen wurde § 2 Nr. 1 lit. a) GeschGehG dahingehend präzisiert, dass nicht mehr unbestimmt von „weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt [...] ist“ (so noch § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) RefE GeschGehG) gesprochen wird, sondern man jetzt darauf abstellt, dass die Information „weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt [...] ist“. Durch diese Änderung wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „Einzelheiten“ vermieden. Zum anderen wurde § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG dahingehend ergänzt, dass die Information nur Gegenstand von „den Umständen nach“ angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sein muss.

Diese Ergänzung relativiert den Umfang der jeweils vorzunehmenden Geheimhaltungsmaßnahmen. Beiden Korrekturen ist daher zuzustimmen.

Gleichzeitig unterscheidet sich die neue Definition in manchen Punkten wesentlich von der bisherigen deutschen Spruchpraxis. An die Stelle des bisherigen „subjektiven Geheimhaltungswillens“ tritt nunmehr ein objektiver Wert, nämlich die „angemessene Geheimhaltungsmaßnahme“. Die zukünftig geltenden Anforderungen an ein Geschäftsgeheimnis sind deutlich strenger als bisher. Bis dato forderte der BGH in seiner Rechtsprechung lediglich die Manifestation eines „erkennbaren subjektiven Geheimhaltungswillens“,²⁷ der bei betriebsinternen Kenntnissen zudem vermutet wurde.²⁸ Damit sah sich der Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses keinen sonderlich hohen Hürden ausgesetzt. Im Grunde führte dies zu einer Umkehr der Beweislast. Danach musste derjenige, der ein Geschäftsgeheimnis verletzte, dem Inhaber einen fehlenden Willen zur Geheimhaltung nachweisen.

An dieser Rechtsprechung werden die deutschen Gerichte zukünftig nicht festhalten können. Die neue, strengere Definition ist vor dem Hintergrund der durch das GeschGehG verschärften Rechtsfolgen durchaus konsequent. Durch die erhöhten Anforderungen steigt auch die Darlegungslast des Geheimnisinhabers. Dieser wird zukünftig darlegen (und beweisen) müssen, dass und vor allem welche konkreten, angemessenen Maßnahmen er zum Schutz des Know-hows getroffen hat. Nur so kann er ein Bestreiten mit Nichtwissen durch den Verletzer vermeiden.

Dankenswerterweise nutzt der Regierungsentwurf auch die Gelegenheit, die bisherige Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnis und damit die Trennung zwischen kaufmännischem und technischem Wissen aufzugeben. Der Regierungsentwurf stellt hierzu richtigerweise fest, dass „die Unterscheidung keine praktische Relevanz besitzt“²⁹ und spricht deshalb nur noch von Geschäftsgeheimnissen.

a) Hohe Anforderungen an Geheimhaltungsmaßnahmen

Auf Grund der neu geschaffenen Anforderung der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ werden Unternehmen zukünftig Sicherungsmechanismen treffen müssen. Diese können nach dem Regierungsentwurf sowohl physischer als auch vertraglicher Art sein.³⁰ Unter anderem sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Zugangsbeschränkung zum Firmengelände beziehungsweise bestimmten Räumlichkeiten;
- Kennzeichnung der Know-how-relevanten Unterlagen;
- Zugriffsbeschränkungen zu Know-how (sog. Need-to-know-Prinzip);
- Sicherung der EDV, mindestens durch Passwortschutz und Einsatz von Firewalls;
- Vertraulichkeitsklauseln und Verschwiegenheitsvereinbarungen;
- Wettbewerbsverbote, insbesondere nachvertraglich.

Grundlage für den Erfolg solcher Maßnahmen wird ein effizientes Management der Geheimnissschutzziele und -maßnahmen sein. Das setzt zunächst die Identifikation des Know-hows und eine Qualifikation dessen voraus. Im Anschluss daran müssen die jeweiligen Schutzmaßnahmen nach dem Wert des zu sichernden Know-hows kategorisiert werden. Hierfür schlägt der Regierungsentwurf vor, die Angemessenheit der Schutzmaßnahmen anhand beispielhafter Kriterien zu bewerten. Benannt werden:

„Der Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, die Natur der Information, die Bedeutung für das Unternehmen, die Größe des Unternehmens, die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dem Unternehmen, die Art der Kennzeichnung der Informationen und vereinbarte vertragliche Regelungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern.“³¹

Basierend auf dem im Immaterialgüterrecht bekannten Drei-Stufen-Modell³² hat die Literatur³³ ein erstes, sinnvolles Unterscheidungsmodell entwickelt:

1. Echtes Schlüssel-Know-how:
Verlust existenzgefährdend für das Unternehmen; weitgehende und kostenintensive Schutzmaßnahmen erforderlich.
2. sStrategisch besonders wichtiges Know-how:
Verlust erheblich spürbar für das Unternehmen; umfangreiche und kostengenerierende Schutzmaßnahmen erforderlich.
3. Sonstiges Know-how:³⁴
Verlust überschaubar für das Unternehmen; Schutzmaßnahmen sind Kompromiss aus Wirksamkeit und Handhabbarkeit.

Was letztlich unter „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ zu verstehen und welcher Umfang dabei tatsächlich erforderlich ist, werden die Gerichte klären müssen. Tendenziell ist aber davon auszugehen, dass die Geheimhaltungsmaßnahmen zumindest nicht „perfekt“ sein müssen.³⁵

b) Vertragliche Umsetzung im Unternehmen

Geschäftsgeheimnisse sollen jetzt nur noch dann als schützenswert gelten, wenn sie „den Umständen nach angemessenen Geheimhal-

25 BGBl. II 1994, 1438, 1730 – TRIPS.

26 Hoeren/Münker, WRP 2018, 150.

27 BGH, 4.9.2013 – 5 StR 152/13, NStZ 2014, 325, 326.

28 Dazu m. w. N. Ohly, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 7. Aufl. 2016, § 17, Rn. 11.

29 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 2 Zu Nr. 1, S. 21.

30 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 2 Zu Nr. 1 Zu lit. b, S. 22.

31 RegE GeschGehG a. a. O.

32 Vgl. Ann, GRUR 2014, 12, 13.

33 Vgl. Kalbfus, GRUR-Prax 2017, 391, 393.

34 In der Regel wird diese Kategorie die größte Gruppe darstellen.

35 Vgl. Kalbfus, GRUR-Prax 2017, 391, 392.

tungsmaßnahmen“ unterworfen sind. Dieser Umstand wirkt sich auch unmittelbar auf die arbeitsrechtliche Praxis aus. In jedem Unternehmen werden vom Eintritt eines Mitarbeiters an über die Dauer seiner Tätigkeit bis nach seinem Ausscheiden Maßnahmen impliziert werden müssen, um einen sachgemäßen Umgang mit den Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten und deren Abgang aus dem Unternehmen zu verhindern. Dies beginnt bei der Implementierung verschiedener Sicherheitsfreigaben je nach Aufgabenbereich und Geheimnisumgang und erstreckt sich über die Datensicherung vor unbefugter Kenntniserlangung Dritter bis hin zur Aufklärung der Mitarbeiter über die Risiken eines unvorsichtigen Umgangs mit geschützten Daten, um nur einige betriebliche Beispiele zu nennen.

Naheliegender ist auch die Überprüfung der vertraglichen Grundlagen, mit denen eine wirksame Verschwiegenheit über die erlangten Kenntnisse verwirklicht wird. Die häufig verwendeten Pauschalklauseln, wonach alles zur Kenntnis Erlangte während der Tätigkeit und nach dem Ausscheiden der Verschwiegenheit unterliegt, sind insoweit kein wirksames Instrument und mithin auch keine „den Umständen nach angemessene Maßnahme“ im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG.

2. Erfasste Handlungen

Nahezu identisch bildet der Gesetzesentwurf die erlaubten Handlungen (§ 3 GeschGehG) wie auch die Handlungsverbote (§ 4 GeschGehG) und die Rechtfertigungsgründe (§ 5 GeschGehG) der Richtlinie ab.

a) Reverse Engineering in Zukunft zulässig

Besondere Beachtung verdient dabei zunächst das sog. „Reverse Engineering“. Damit ist der Vorgang gemeint, bei dem ein fertiges Produkt beziehungsweise ein bestehendes System in seine Konstruktionsbestandteile zurückgebaut wird und dadurch ein Plan zur Herstellung des untersuchten Produkts gewonnen wird. Nach deutschem Recht war dies bisher unzulässig. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG weicht davon richtlinienkonform ab und lässt solche Rückbauten künftig ausdrücklich zu. Damit wird eine Lücke zu anderen Rechtsordnungen geschlossen, die Reverse Engineering bereits seit längerem als innovationsfördernd akzeptiert haben.³⁶ Der Regierungsentwurf weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bisherige Rechtsprechung „für den Fall, dass ein Geschäftsgeheimnis über eine Untersuchung des in Verkehr gebrachten Produkts erschlossen werden kann, nur dann von einer Offenkundigkeit der Information und damit nicht von einem geschützten Geschäftsgeheimnis aus[ging], wenn jeder Fachmann ohne größeren Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand zur Ableitung in der Lage wäre“.³⁷

Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie wird die Entschlüsselung von Geschäftsgeheimnissen aus den Produkten selbst damit grundsätzlich zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass die untersuchten Produkte frei auf dem Markt erhältlich sind.³⁸ Weitere Einschränkungen sollen insbesondere auch anderen immaterialgüterrechtlichen beziehungsweise lauterkeitsrechtlichen Schranken oder vertragliche Regelungen entgegenstehen. Insbesondere Letzteres eröffnet dem Inhaber von Geschäftsgeheimnissen die Möglichkeit zum Reverse Engineering mit Dritten – etwa Kunden, Zulieferern etc. – vertraglich auszuschließen und so eine rechtmäßige Erlangung des Geschäftsgeheimnisses zu verhindern. Voraussetzung hierfür ist und bleibt allerdings, dass das zu schützende Produkt nicht frei auf dem Markt verfügbar ist. Andernfalls ist die vertragliche Regelung gegenüber Dritten nur eingeschränkt durchsetzbar.

b) Verbotsnorm mit langem Arm

Auch hinsichtlich der Handlungsverbote kommen Neuerungen auf Deutschland zu. Sie erfassen sowohl die rechtswidrige Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses wie auch deren Nutzung und Offenlegung. Die Festlegung eines begrenzten Katalogs von Handlungsverboten hat nach dem Regierungsentwurf den Hintergrund, dass es sich bei Geschäftsgeheimnissen „zwar in gewisser Weise um Immaterialgüterrechte handelt, aber anders als bei Patenten, Marken und Urheberrechten keine subjektiven Ausschließlichkeits- und Ausschließungsrechte vorliegen können, weil der rechtliche Schutz alleine von der Geheimhaltung der Information abhängt und nicht von anderen Voraussetzungen wie einer Eintragung oder einer besonderen Schöpfungshöhe“.³⁹

Diese Abgrenzung zu den klassischen Schutzrechten des geistigen Eigentums ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus sind die Verbotsnormen verschuldensunabhängig ausgestaltet (§ 4 Abs. 1 und 2 GeschGehG) beziehungsweise stellen bei einer mittelbaren Haftung in Bezug auf die Kenntnis der rechtswidrigen Vortat lediglich darauf ab, was die betreffende Person, die das Geschäftsgeheimnis über eine andere Person erlangt hat, zum Zeitpunkt der Erlangung (bzw. Nutzung oder Offenlegung) hinsichtlich dieser Vortat wusste oder fahrlässig nicht wusste (unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, § 4 Abs. 3 S. 1 GeschGehG). Der Regierungsentwurf stellt diesbezüglich klar, dass es zukünftig ausreicht, „dass bei einer Weitergabe des Geschäftsgeheimnisses über mehrere Personen eine andere Person in der Kette“⁴⁰ gegen ein Handlungsverbot nach Absatz 2 verstoßen hat und der oder die Handelnde das wusste oder hätte wissen können.

Damit besteht im Fall der mittelbaren Geheimnisverletzungen nunmehr das nicht zu unterschätzende Risiko, dass der Makel der rechtswidrigen Vortat wegen der einfachen Fahrlässigkeit die gesamte Kette „infiltriert“. Dem kommt besondere Relevanz in den Fällen der neu kodifizierten „Produzentenhaftung“ nach § 4 Abs. 3 S. 2 GeschGehG zu, welche nunmehr die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein- und Ausfuhr sowie die Lagerung der auf der Verletzungshandlung basierenden Produkte erfasst.⁴¹

Um sich erfolgreich vor der neuen Produzentenhaftung zu schützen, werden Unternehmen jeden neuen Mitarbeiter beziehungsweise externen Vertragspartner schon zu Beginn der Zusammenarbeit über die (auch finanziellen) Risiken informieren müssen, die ein Mitbringen von unredlich erworbenem Know-how aus einer vorausgegangenen Vertragsbeziehung begründet, und dies mit den entsprechenden Sanktionen belegen müssen.

c) Whistleblowing als Rechtfertigungsgrund

Neu ist schließlich, dass Whistleblowing ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund für die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen normiert wird.⁴² Noch sind gesetzliche Regelungen zum Schutz von Whistleblowern rar.⁴³ Es fehlt insbesondere an speziellen Rechtsvorschriften bezüg-

36 Vgl. Ohly, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl. 2016, § 17, Rn. 26a; zustimmend auch *Brammsen*, BB 2018, 2446, 2449 (in diesem Heft).

37 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 3 Zu Abs. 1 Zu Nr. 2, S. 24.

38 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 3 Zu Abs. 1 Zu Nr. 2 Zu lit. a, S. 24.

39 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 4, S. 25.

40 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 4 Zu Abs. 3, S. 26.

41 *Brammsen* beurteilt die in § 4 Abs. 3 GeschGehG vorgesehene Fahrlässigkeitshaftung bei mittelbarer Rechtsverletzung als „gänzlich inakzeptabel“, BB 2018, 2446, 2450 (in diesem Heft).

42 Krit. hierzu *Brammsen*, BB 2018, 2446, 2449 (in diesem Heft).

43 *Reinhardt-Kasperek/Kaindl*, BB 2018, 1332.

lich eines Whistleblower-Schutzes.⁴⁴ Nach dem Willen des Regierungsentwurfs erstreckt sich dieser Schutz zukünftig auf die Aufdeckung von „rechtswidrigen Handlungen oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens“ (§ 5 Nr. 2 GeschGehG). Unter einem „sonstigen Fehlverhalten“ sind nach dem Regierungsentwurf beispielsweise solche Aktivitäten erfasst, die zwar nicht notwendigerweise gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aber dennoch ein unethisches Verhalten darstellen.⁴⁵

Ein Whistleblower soll jedoch nur dann vor Strafverfolgung geschützt werden, wenn er bei der Aufdeckung „in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“.⁴⁶ Hier besteht Einigkeit zwischen Richtlinie und Gesetzesentwurf. Mithin ist das Motiv des Handelnden maßgeblich. Ob das ausreicht, einen wirksamen Whistleblower-Schutz herbeizuführen, bleibt offen.⁴⁷ Ein weiterer Anlauf ist jedenfalls im Rahmen des von der Europäischen Kommission veröffentlichten Entwurfs einer Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern zu erwarten.⁴⁸

3. Vollwertiger Anspruchskanon

Die effektive Durchsetzbarkeit von Geschäftsgeheimnissen wird durch den Regierungsentwurf deutlich gestärkt, denn das Geschäftsgeheimnisgesetz stellt dem Geschäftsgeheimnisinhaber erstmals den bereits aus dem Immaterialgüterrecht bekannten Kanon aus Beseitigung und Unterlassung (§ 6 GeschGehG), Auskunft (§ 8 Abs. 1 GeschGehG), Vernichtung, Herausgabe und Rückruf (§ 7 GeschGehG) und Schadensersatz (§ 8 Abs. 2 GeschGehG) zur Verfügung.

Erwähnenswert ist hier, dass der Regierungsentwurf mit der Einführung eines Auskunftsanspruchs (§ 8 Abs. 1 GeschGehG) über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht. Dies ist konsequent. Es führt eine Parallelität zu den immaterialgüterrechtlichen Ansprüchen herbei. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich, anders als noch im Referentenentwurf, auch auf die Art der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses sowie eine mögliche Offenbarung gegenüber Dritten. Mit der Einführung von § 8 Abs. 1 Nr. 4 GeschGehG wurde auf die bisherige Kritik gegenüber dem Referentenentwurf reagiert.⁴⁹

Neben dem bekannten Anspruchskanon betritt der Regierungsentwurf mit der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie auch juristisches Neuland. § 11 GeschGehG enthält einen Anspruch auf Abfindung in Geld. Handelt ein Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig, so dass ein Schadensersatzanspruch bereits ausgeschlossen ist, sieht er sich gleichwohl den Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen wie auch den Ansprüchen auf Vernichtung, Herausgabe und Rückruf ausgesetzt. Diese kann er allerdings umgehen, wenn er geltend machen kann, dass ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Nachteil entstehen würde. Erscheint eine Abfindung in Geld angemessen, ist der Verletzer nur zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet, wie sie üblicherweise im Rahmen einer Lizenz zu zahlen gewesen wäre (vgl. § 11 Abs. 2 GeschGehG). Der Verletzer kann sich in diesem Szenario also von den zuvor geschilderten Ansprüchen „freikaufen“.

4. Import des Confidentiality Clubs nach Deutschland?

Eine weitere Neuerung kommt mit §§ 16 ff. GeschGehG auf Deutschland zu. Dabei handelt es sich um eine prozessuale Sonderregelung, welche die bisherigen Vorkehrungen des GVG im Geheimnischutzprozess ergänzen soll. Konkret wird damit ein mit dem aus dem angelsächsischen Recht als sog. „Confidentiality Club“ bekanntes Instrument nach Deutschland importiert.⁵⁰ Auf Antrag einer Partei soll es dem Gericht danach möglich sein, streitgegenständliche Informa-

tionen (ganz oder auch nur teilweise) als geheimhaltungsbedürftig einzustufen. Die Verfahrensbeteiligten müssen diese Informationen sodann als vertraulich behandeln und dürfen sie nicht außerhalb des Verfahrens nutzen oder offenlegen.

Dritten, die von einem Akteneinsichtsrecht Gebrauch machen, werden nur solche Akteninhalte zur Verfügung gestellt, in denen das streitgegenständliche Geschäftsgeheimnis und die diesbezüglichen Informationen geschwärzt wurden (§ 16 Abs. 3 GeschGehG). Das Gericht kann den Parteien die resultierenden Geheimhaltungspflichten schließlich auch über den Abschluss des Verfahrens hinaus, und zwar nach der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 4.10.2018 zeitlich unbegrenzt, auferlegen, sofern es nicht das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses verneint hat (§ 18 GeschGehG). Die Gegenäußerung der Bundesregierung erwägt zudem, das Fortgelten der gerichtlich angeordneten Geheimhaltungspflicht nicht auch auf die Geltendmachung von Ordnungsgeldern nach Verfahrensabschluss auszuweiten.⁵¹ Der Geschäftsgeheimnisinhaber sei hier ausreichend durch die Sanktionsmöglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes gesichert. Dies ist abzulehnen. Sie verkennt das Wesen des Ordnungsmittelverfahrens und stünde im Widerspruch zu § 890 ZPO. Richtigerweise muss es dem Geschäftsgeheimnisinhaber auch nach Ende des Rechtsstreits möglich sein, Zuwiderhandlung im Ordnungsmittelverfahren geltend zu machen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die auferlegten Geheimhaltungspflichten sieht § 17 GeschGehG ein gerichtlich anzuordnendes Ordnungsmittel in einer Höhe von bis zu 100 000 Euro (beziehungsweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten) vor. Damit geht der Regierungsentwurf deutlich über das Maß des Referentenentwurfs hinaus. Dieser sah nur die Ahnung mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro (beziehungsweise Ordnungshaft von bis zu einer Woche) vor, was in der Literatur scharf kritisiert wurde.⁵²

Dies ist zu begrüßen.⁵³ Im Lichte der in Know-how-Verletzungsverfahren zu erwartenden Streitmaterie und der daraus resultierenden Streitwerte als Schritt in die richtige Richtung wäre eine Erhöhung auf „bis zu 250 000 Euro“, wie sie aus dem Gewerblichen Rechtsschutz bei Unterlassungsansprüchen bekannt ist, weiterhin wünschenswert. Anderenfalls steht es zu befürchten, dass auch die Höhe von 100 000 Euro zumindest in Fällen von echtem Schlüssel-Know-how keine ausreichend abschreckende Wirkung entfaltet wird.

Eine Alternative könnte auch eine Anpassung sein, wie sie die Bußgeldvorschriften in Art. 83 Abs. 4 und 5 DSGVO vorsehen. Hiernach bemessen sich die Bußgelder prozentual nach dem weltweit erzielten Jahresumsatz. Eine Beschränkung auf solche Umsätze, die durch den Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung entstanden sind beziehungsweise zu entstehen drohen, gäbe nicht nur dem Geheimnisinhaber ein scharfes Schwert an die Hand. Sie würde auch dem Gerichtsstandort Deutschland helfen, sich klar und zwar zum Vorteil der Inhaber von Geschäftsgeheimnissen in Europa zu positionieren.

44 Fritz, in: Maschmann, Corporate Compliance und Arbeitsrecht, 2009, S. 111 ff.

45 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschnitt 1 Zu § 5 Zu Nr. 2, S. 28.

46 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 5 Zu Nr. 2, S. 27 f.

47 Wiedmann, BB 23/2018, Die Erste Seite.

48 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM(2018) 218 final – 2018/0106 (COD).

49 Krit. hierzu Brammsen, BB 2018, 2446, 2450 (in diesem Heft).

50 Vgl. Gärtner/Goßler, Mitt. 2018, 204, 207.

51 BT-Drs. 19/4724, Gegenäußerung der Bundesregierung, Zu Nummer 5 Zu Buchstabe b, S. 50.

52 Vgl. Gärtner/Goßler, Mitt. 2018, 204, 208; Druschel/Jauch, BB 2018, 1221.

53 A. A. Brammsen, BB 2018, 2446, 2450 (in diesem Heft).

5. Konzentration durch Geschäftsgeheimniskammern

In Ergänzung zu den Vorgaben der Richtlinie regelt § 15 Abs. 1 GeschGehG die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.⁵⁴ Danach ist der Rechtsweg für Ansprüche aus dem GeschGehG zu den Zivilgerichten eröffnet und dort ausschließlich bei den Landgerichten verortet. Der Regierungsentwurf stellt hierzu fest, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei den Landgerichten infolge ihrer Erfahrung und Sachkunde in immaterialgüterrechtlichen Auseinandersetzungen richtig aufgehoben ist.⁵⁵ Mit dieser Einschätzung liegt der Regierungsentwurf richtig.

Außerdem werden die Landesregierungen in § 15 Abs. 3 GeschGehG ermächtigt, diese Streitsachen durch Rechtsverordnungen einem Landgericht für mehrere Bezirke zuzuweisen. Die Erfahrungen insbesondere im Patent- und Markenrecht haben gezeigt, dass entsprechende Konzentrationen von Vorteil sind. Unterstellt, dass die Landesregierungen hiervon Gebrauch machen, wird diese dem Immaterialgüterrecht nachgebildete Vorschrift zur Qualitätssicherung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Deutschland beitragen.⁵⁶

Nicht nachvollziehbar ist die in § 15 Abs. 2 GeschGehG erfolgte Festlegung, wonach örtlich ausschließlich das Gericht am Sitz des Verletzers zuständig ist. Nur wenn es an einem solchen Sitz fehlt, soll die Klage auch im Bezirk der Handlung eingereicht werden können. Dies wurde bereits am Referentenentwurf kritisiert.⁵⁷ Es ist bedauerlich, dass der Regierungsentwurf hier keine Änderung vorgenommen hat. Es weicht vom Prinzip des „fliegenden Gerichtsstands“ ab, wie er sich ansonsten im gewerblichen Rechtsschutz aus guten Gründen etabliert hat. Eine Öffnung dieser Regelung bleibt im Sinne einer effektiven Rechtsdurchsetzung wünschenswert. Andernfalls ist der Zugang zu jenen Gerichten, die mit vergleichbaren Materien bereits bestens vertraut sind, regelmäßig verschlossen.

Dr. Joerg Brammsen

Reformbedürftig! – Der Regierungsentwurf des neuen Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes

Am 19.4.2018 ist der Referentenentwurf, bereits knapp drei Monate später am 18.7.2018 der Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vorgelegt bzw. beschlossen worden. Es soll den bisherigen eher rudimentären Geschäftsgeheimnisschutz im Lauterkeitsrecht (UWG) in ein neues Stammgesetz überführen und zugleich an die umzusetzenden Vorgaben der am 5.7.2016 in Kraft getretenen EU-Know-how-Richtlinie 943/2016 anpassen. Der Beitrag veranschaulicht anhand einiger ausgewählter Beispiele verschiedener Regelungs- und Begründungsansätze das unveränderte Fortbestehen erheblichen Verbesserungsbedarfs des am 4.10.2018 an den Bundestag übermittelten Regierungsentwurfs (BT-Drs. 19/4724). Empfohlen wird eine sorgfältige und detaillierte Überarbeitung und Beratung des gesamten Reformwerks im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die den tatsächlichen Gegebenheiten

V. Fazit und Ausblick

Der Regierungsentwurf zum GeschGehG bietet die seltene Gelegenheit, den Schutz von Know-how aufzuwerten und ihm einen vollwertigen Platz neben den immaterialgüterrechtlichen Schutzgesetzen einzuräumen. Das Geschäftsgeheimnis wird damit zum „Quasi-Schutzrecht“.⁵⁸ Dieser längst überfällige „Ritterschlag“ für das Stiefkind des geistigen Eigentums dürfte dem Gerichtsstandort Deutschland zu weiterer Beachtung auf der Landkarte der internationalen IP-Litigation verhelfen. Gelingt es den Geheimnisinhabern, die erhöhten Anforderungen an die „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ zu erfüllen, flankieren Geschäftsgeheimnisse die gewerblichen Schutzrechte nicht länger nur. Stattdessen stellen sie künftig eine ernstzunehmende eigenständige Anspruchsgrundlage dar. Den in Deutschland tätigen Unternehmen gibt das GeschGehG ein scharfes Schwert an die Hand, um ihre Geschäftsgeheimnisse gegen eine rechtswidrige Offenlegung, aber auch die Nutzung und den Erwerb durch Dritte zu schützen.

Nicolas M. Dumont, LL.M., RA, gehört der Praxisgruppe Intellectual Property der internationalen Kanzlei Arnold & Porter am Standort Frankfurt a. M. an und ist Gastdozent an der Juristischen Fakultät der Georg-August Universität Göttingen. Er berät europäische und internationale Mandanten unterschiedlicher Branchen zu allen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes. Sein Schwerpunkt liegt im Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht sowie dem Know-how-Schutz.



54 Vgl. Druschel/Jauch, BB 2018, 1221.

55 RegE GeschGehG Begründung B. Zu Art. 1 Zu Abschn. 1 Zu § 15 Zu Abs. 1, S. 35.

56 Vgl. Gärtner/Goßler, Mitt. 2018, 204, 209.

57 Vgl. Würtenberger/Freischem, GRUR 2018, 708, 711 f.

58 Vgl. Gärtner/Goßler, Mitt. 2018, 204, 206.

ten und den materiellen Besonderheiten des Geheimnisschutzes im inter- wie im nationalen Recht inhaltlich stärker Rechnung trägt. Andernfalls droht dem neuen Geheimnisschutzrecht ein dem neueren Lauterkeitsrecht (UWG) ähnliches Schicksal – „Dauerbaustelle“ für immer neue Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen, Umformungen oder Verschiebungen zu werden.

I. Einleitung

Die nachfolgende Reformanalyse hat keine inhaltliche Präsentation und Kritik des anstehenden Reformvorhabens „Geschäftsgeheimnisgesetz“ zum Gegenstand. Insoweit sei auf einschlägige Darstellungen zu den vorangegangenen unionsrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen der nunmehrigen Know-how-Richtlinie 943/2016 und ihrer